

Diese Allgemeinen Software-Lieferbedingungen (ASLB) sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des § 1, Abs. 1, Zi. 2 des Konsumentenschutzgesetzes zu Grunde gelegt werden, so sind die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes zu beachten.

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Lieferbedingungen gelten für von SE-A erstellte Anwendersoftware (SPS, SCADA etc.) im Zuge eines Einzel- oder Projektauftrages.

#### 2. Nutzungsrechte

- 2.1 Der Auftraggeber erwirbt die Nutzungsrechte an der von SE-A gelieferten Software. Das Abändern oder Duplizieren von Teilen oder des Gesamten ist unstatthaft oder bedarf der schriftlichen Zustimmung von SE-A. Andererseits kann die Software von SE-A mehrfach verwendet werden.

#### 3. Erstellung

- 3.1 Die Software wird nach den vereinbarten schriftlichen Angaben (Pflichtenheft) des Auftraggebers erstellt. Müssen diese von SE-A erweitert und überarbeitet werden, so muss vor Beginn der Programmerstellung diese Fassung vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und gegengezeichnet freigegeben werden. Stillschweigen dazu – nach angemessener Bearbeitungsfrist – gilt ebenfalls als Einverständnis. Diese zusätzlichen Klärungen können einen wesentlichen Einfluss auf den Preis und die Lieferzeit der Software nehmen. Danach auftretende Änderungswünsche führen zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen.
- 3.2 SE-A behält sich das Recht der Wahl der zur Anwendung kommenden Programmiersprache vor. Etwaige Wünsche oder Forderungen des Auftraggebers müssen im Zuge der Auftragserteilung, spätestens jedoch vor der Erstellung des Pflichtenheftes bekannt gegeben werden und können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.
- 3.3 Die Abnahme erfolgt spätestens 4 Wochen nach der Lieferung bzw. Inbetriebnahme, ansonsten gilt die Software als abgenommen. Unwesentliche Mängel berechtigen den Auftraggeber nicht, die Abnahme abzulehnen.

#### 4. Gewährleistung

- 4.1 Die Gewährleistung auf die Software beginnt mit dem Abnahmedatum und beträgt 6 Monate.
- 4.2 Nicht mit SE-A abgesprochene und vereinbarte Eingriffe bzw. Änderungen durch den Auftraggeber bzw. Dritte an der von SE-A erstellten Software haben den sofortigen Gewährleistungs- oder Garantieverlust sowie den Haftungsausschluss zur Folge.

#### 5. Mängel

- 5.1 Allfällige reproduzierbare Mängel sind vom Auftraggeber schriftlich zu dokumentieren und an SE-A weiterzuleiten. Diese werden in angemessener Frist und innerhalb der Dienstzeiten von SE-A behoben, wobei alle zur Untersuchung und Behebung erforderlichen Maßnahmen vom Auftraggeber zu treffen sind. Sämtliche Reisekosten, Überstunden und Nächtingungen sind vom Auftraggeber zu bezahlen.
- 5.2 Die Anlage wird gewissenhaft projektiert und programmiert. SE-A haftet jedoch nicht für Folge- und Vermögensschäden, sowie für nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen dem Auftraggeber.

#### 6. Leistungsumfang

- 6.1 Die Enddokumentation wird von SE-A in angemessener Frist nach der Abnahme auf einem elektronischen Datenträger an den Auftraggeber geliefert und umfasst die Funktionsbeschreibung sowie das Anwenderprogramm.
- 6.2 Arbeiten während der Software-Inbetriebnahme, die über den Leistungsumfang des Auftrags hinausgehen, sowie Warte- bzw. Stillstandszeiten welche nicht im Bereich von SE-A liegen, werden nach den jeweils gültigen Stundensätzen von SE-A in Rechnung gestellt. Basis für diese Abrechnung sind von SE-A erstellte und vom Auftraggeber zu bestätigende Leistungsnachweise.
- 6.3 Um eine effiziente Inbetriebnahme von kundenseitig beigestellten Geräten zu ermöglichen, muss SE-A ein Fachmann der jeweiligen Lieferfirma während der Inbetriebnahme als Ansprechpartner für Auskünfte bzw. Supportleistungen zur Verfügung stehen.

#### 7. Zusätzliche Bedingungen

- 7.1 Sofern in den Allgemeinen Software-Lieferbedingungen der Schneider Electric Austria Gesellschaft m.b.H. nicht anders angegeben, gelten zusätzlich die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schneider Electric Austria Gesellschaft m.b.H.“ sowie die Softwarebedingungen des Fachverbandes der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung (siehe [www.schneider-electric.at](http://www.schneider-electric.at)).

**Allgemeine Service- und Montagebedingungen siehe: [www.schneider-electric.at](http://www.schneider-electric.at)**